

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 40.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Sparkasse zu Weimar. S. 131. — Ministerialbekanntmachung über die Ausgabe von Silberlosgen. S. 144. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 144.

(Nr. 128.) Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Sparkasse zu Weimar.

Die nachstehend abgedruckte Satzung der Sparkasse zu Weimar vom 1. Juni 1918 ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 5. Juli 1918.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Für den Departementchef:
 Siebogl.

Satzung der Sparkasse zu Weimar.

I. Verfassung.

§ 1.

Name, Sitz und Zweck der Sparkasse.

Die Sparkasse zu Weimar, welche am 6. Februar 1831 mit Genehmigung Seiner Königlich Hoheit des Großherzogs Carl August unter dem besonderen Schutze Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Großherzogin Großfürstin Marie Paulowna errichtet und durch höchstes Verblegnum vom 20. September 1825 laut Bekanntmachung der Großherzoglich Sächsischen

1918.

Ausgegeben in Weimar am 27. Juli 1918.

44